OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 A__ / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400978/2/Zo/HUE

Datum:
A__, 10. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.01.2025, GZ: A__/923010006421/23, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das zitierte Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 mit „BGBl. Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 155/2021" ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.01.2025, GZ: LINZ/923010006421/23, wurde über B__ (im Folgenden: Bf) unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 08.06.2023, 11:40 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (I) auf der A7 in A__ bei Str.km 7,999, Abschnitt C__ – D-Straße, Fahrtrichtung Knoten A__, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf und die lange Verfahrensdauer gewertet. „Zugutegehalten" wurde seitens der belangten Behörde auch, dass eine Vignette gekauft worden sei.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf mittels undatierter Mail, eingelangt bei der belangten Behörde am 21.02.2025, rechtzeitig Beschwerde ein. Im Wesentlichen wurde vom Bf vorgebracht, dass er das Ersatzmautangebot nicht erhalten und überdies eine Vignette bezahlt hätte. Beantragt wurde die „Aufhebung der Geldbuße" oder „zumindest deren Reduzierung" auf die Höhe der Ersatzmaut.

Mit Schreiben vom 24.02.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beweisfoto, in die Beschwerdeschrift und in die vom Bf vorgelegten Fotoaufnahmen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:
Der Bf benützte am 08.06.2023, 11:40 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (I) auf der A7 bei Str.km 7,999 in A__, Abschnitt C__ - D-Straße, Fahrtrichtung Knoten A__, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert.

Die ASFINAG schickte dem Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kfz mit Schreiben vom 26.06.2023 ein Ersatzmautangebot. Eine Einzahlung dieses Ersatzmautangebotes innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte nicht.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Bf unbescholten. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, zum Tatort und dem Ersatzmautangebot an den Zulassungsbesitzer gründen auf der ASFINAG-Anzeige und dem Akteninhalt der belangten Behörde.

Der Bf legte im Verfahren Fotoaufnahmen vor, auf welchen auf der Fahrerseite auf dem unteren Bereich der Windschutzscheibe sowohl eine aufgeklebte ausländische Vignette als auch direkt unterhalb eine mit 08.06. gelochte aufgeklebte österreichische 10-Tages-Vignette ersichtlich sind (Datum der jpg-Datei 23.10.2023). Entsprechend dem von der ASFINAG zur Tatzeit angefertigten Foto (08.06.2023, 11:40 Uhr) befindet sich auf der Windschutzscheibe jedoch lediglich die ausländische Vignette, eine weitere (die vom Bf angeführte 10-Tages-Vignette) ist um diese Zeit noch nicht angebracht. Es ist daher erwiesen, dass zur Tatzeit keine gültige Vignette am Fahrzeug angebracht war, diese wurde offensichtlich erst später – wenn auch möglicherweise noch am selben Tag – angebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Punkt 2.2.1 dieser Mautordnung besagt u.a. auch, dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier

Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch der verfahrensgegenständliche PKW bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert. Damit wurde die zeitabhängige Maut nicht vor Benützung einer Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet (§ 11 BStMG), weshalb der Bf als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat. Dass er zu einem späteren Zeitpunkt (möglicherweise am selben Tag) eine gültige Vignette angebracht hat, ändert daran nichts mehr.

Es ist von Fahrlässigkeit des Bf auszugehen, da der Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet ist, sich eigeninitiativ vor Befahren einer Mautstrecke über die Anbringungsvorschriften von Vignetten zu informieren, die Vignette korrekt anzubringen bzw. die korrekte Anbringung einer Vignette zu überprüfen. Eine (gültige) Vignette muss demnach entsprechend der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden (Verhinderung der Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kraftfahrzeugen). Der alleinige Kauf einer Vignette reicht für den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung nicht aus. Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Trägerfolie wird zusätzlich hingewiesen.

Der Bf ist als Lenker des Kraftfahrzeuges seinen Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen bzw. hat diese ignoriert, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist.

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch solche vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Zur gegenständlichen Fahrt ist von der ASFINAG am 26.06.2023 an den Bf als Zulassungsbesitzer ein Ersatzmautangebot ergangen, welches nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 19 Abs. 4 BStMG) zur Einzahlung gelangt ist, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist. Da gem. § 19 Abs. 6 BStMG subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht bestehen, wäre für den Bf selbst bei Unterbleiben eines Ersatzmautangebotes oder bei Nichterhalt des Angebotes nichts zu gewinnen gewesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. 11. 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) ohnehin die gesetzliche Mindeststrafe unterschritten und dabei die Unbescholtenheit des Bf sowie die lange Verfahrensdauer mildernd gewertet hat. Eine noch weitere Reduktion der Strafe wäre weder tat- noch schuldangemessen. Selbst bei Verhängung einer Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht. Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Bf von Fahrlässigkeit auszugehen, da er vor dem Befahren einer Mautstrecke seinen Erkundigungs- bzw.

Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl